

und ersucht den Generalsekretär, die Frage der Zuweisung ausreichender Mittel für das Büro zur wirksamen Weiterverfolgung, Überwachung und Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 anzugehen;

29. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nachdrücklich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 vorzulegen.

RESOLUTION 67/221

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.1, Ziff. 14)³⁰⁷.

67/221. Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³⁰⁸ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰⁹, die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden und in denen sich die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder verpflichteten, mit dem übergreifenden Ziel, die Hälfte dieser Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/213 vom 22. Dezember 2011, in der sie den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersucht und stärkt und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegt, im Einklang mit dem Aktionsprogramm von Istanbul,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2012/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine vierzehnte Tagung,

³⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I

³⁰⁹ Ebd., Kap. II.

betonend, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ein wichtiger Meilenstein für das betreffende Land ist, da es bedeutet, dass das Land bei der Erreichung zumindest einiger seiner Entwicklungsziele erheblich vorangekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersuchen und stärken soll³¹⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011 bis 2020³¹¹, insbesondere von Abschnitt III über die Fortschritte im Prozess des Aufrückens aus der Liste und des reibungslosen Übergangs;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass beim Prozess des Aufrückens der am wenigsten entwickelten Länder auch geeignete Anreize und Unterstützungsmaßnahmen erwogen werden sollen;

4. *legt* den aufrückenden Ländern und allen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern *eindringlich nahe*, die Anstrengungen fortzusetzen beziehungsweise zu verstärken, die sie in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation unternehmen, um zur vollständigen Durchführung der Resolution 59/209 beizutragen und so einen reibungslosen Übergang für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken, zu sichern;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder und dazugehörige Maßnahmen zur Sicherung des reibungslosen Übergangs in den Bereichen finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und handelsbezogene Maßnahmen samt Zeitrahmen, Besonderheiten und Modalitäten bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Informationsaustausch und das Verständnis in Bezug auf die verfügbaren internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder samt Besonderheiten und Modalitäten weiter zu verstärken, würdigt in dieser Hinsicht das Bestehen des Informationsportals für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten als ein nützliches, umfassendes Instrument für den Online-Informationsaustausch entwickelt wurde, und befürwortet seine ständige Aktualisierung und Verbesserung;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Übergang auf der nationalen Strategie für den reibungslosen Übergang aufbauen muss, die jedes aufrückende Land im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Generalversammlung von der Empfehlung betreffend das Aufrücken des Landes Kenntnis nimmt, und dem tatsächlichen Datum des Aufrückens unter nationaler Führung vorrangig erarbeiten muss, gegebenenfalls unter Einbeziehung aller am Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰⁹ beteiligten Interessenträger und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, und dass die nationale Strategie für den reibungslosen Übergang einen umfassenden und kohärenten Katalog konkreter und berechenbarer Maßnahmen umfassen soll, die mit den Prioritäten des aufrückenden Landes im Einklang stehen und gleichzeitig seinen spezifischen strukturellen Herausforderungen und Schwachstellen sowie seinen Stärken Rechnung tragen;

8. *empfiehlt*, dass das aufrückende Land den in Resolution 59/209 angegebenen Konsultationsmechanismus in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einrichtet, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen sowie die Aushandlung ihrer Dauer und ihres Auslaufens über einen der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraum zu erleichtern, und dass dieser Mechanismus in andere relevante Konsultationsprozesse und -initiativen zwischen dem aufrückenden Land und seinen Entwicklungspartnern eingebunden wird;

³¹⁰ A/67/92.

³¹¹ A/67/88-E/2012/75 und Corr.1.

9. *fordert* die Entwicklungs- und Handelspartner aufrückender Länder *erneut auf*, dafür zu sorgen, dass ihre bilateralen und multilateralen Strategien und Hilfeprogramme die nationale Übergangsstrategie des jeweiligen Landes unterstützen;

10. *beschließt*, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats in Bezug auf das Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Aufnahme von Ländern in diese Liste auf der ersten Tagung der Generalversammlung nach Verabschiedung dieser Beschlüsse durch den Rat zur Kenntnis zu nehmen;

11. *bittet* die aufrückenden und die aufgerückten Länder, die Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs als Teil ihrer gesamten Entwicklungsstrategie durchzuführen und sie in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung und die Aktionsmatrix der Diagnostischen Studien zur Handelsintegration innerhalb des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder;

12. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator als eines Moderators des Konsultationsprozesses zu gewähren und den aufrückenden Ländern bei der Ausarbeitung ihrer Übergangsstrategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den aufrückenden Ländern auf Antrag gezielte Hilfe, einschließlich Kapazitätsaufbauhilfe, über die Landesteams der Vereinten Nationen zu gewähren, entsprechend den jeweiligen Mandaten und den vorhandenen Ressourcen, um die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Übergangsstrategie zu unterstützen;

14. *bittet* die Institutionen der Vereinten Nationen, die sich darauf verpflichtet haben, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel den am wenigsten entwickelten Ländern zuzuweisen, zu erwägen, den aufgerückten Ländern die den am wenigsten entwickelten Ländern gewährte Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum auf berechenbare Weise und nach Maßgabe der jeweiligen Entwicklungssituation des aufrückenden Landes weiter zu gewähren und schrittweise abzubauen;

15. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, die handelsbezogene technische Hilfe in die Zusagen zur Unterstützung der Übergangsstrategie jedes Landes einzubeziehen, um aufrückenden Ländern bei der Anpassung an das Auslaufen der Handelspräferenzen behilflich zu sein, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan, die Handelshilfe-Initiative oder andere Instrumente;

16. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation *erneut*, zu erwägen, aufgerückten Ländern die bestehenden Maßnahmen der besonderen und differenzierten Behandlung und die Befreiungen, die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbar sind, während eines der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

17. *bittet* die Handelspartner, die keine Verfahren für die weitere Gewährung oder das Auslaufen des präferenziellen Marktzugangs, unter anderem der zoll- und quotenfreien Behandlung, festgelegt haben, als allgemeine Maßnahme oder im Rahmen des Konsultationsmechanismus auf berechenbare Weise klarzustellen, wie ihre Haltung zur weiteren Gewährung der den am wenigsten entwickelten Ländern gewährten Präferenzen ist, wie viele Jahre diese weiter gewährt werden oder wie sich der stufenweise Abbau der Maßnahmen im Einzelnen gestaltet;

18. *bittet* die Fonds des Systems der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, aufgerückten Ländern im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterhin technische Hilfe zu gewähren, die in einem begrenzten Zeitraum ausläuft, nach Maßgabe der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes;

19. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, aufgerückten Ländern für einen der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes angemessenen Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Mittel und für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Aufrücken freiwillige Reisekostenzuschüsse zu gewähren;

20. *bittet* die Regierungen der aufrückenden Länder, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus dem Ausschuss für Entwicklungspolitik jährlich über die Ausarbeitung der Übergangsstrategie Bericht zu erstatten und, sobald das Aufrücken wirksam geworden ist, für einen Zeitraum von drei Jahren jährlich und danach alle drei Jahre Kurzberichte über die Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines rei-

bungslosen Übergangs vorzulegen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder durch den Ausschuss;

21. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, im Benehmen mit den Regierungen der aufgerückten Länder die Entwicklungsfortschritte dieser Länder für einen Zeitraum von drei Jahren, nachdem das Aufrücken wirksam geworden ist, jährlich und danach alle drei Jahre zu überwachen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, und seine diesbezüglichen Erkenntnisse in seinen Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

22. *ermutigt* die am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit den aufgerückten Ländern in Kontakt zu stehen, um Informationen im Zusammenhang mit dem Aufrücken zu erhalten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu erörtern und auszutauschen;

23. *bittet* die Entwicklungspartner, die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung, die Wirksamkeit und den Mehrwert der Maßnahmen zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs, einschließlich der Initiativen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, vorzulegen.

RESOLUTION 67/222

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.2, Ziff. 9)³¹².

67/222. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³¹³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³¹⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009, 65/172 vom 20. Dezember 2010 und 66/214 vom 22. Dezember 2011,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁶,

³¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³¹⁴ Ebd., Anhang I.

³¹⁵ Resolution 55/2.

³¹⁶ Resolution 65/1.